

94. Zur Anwendung der Vorschrift in Art. 4 Ziff. 7 B.D.

I. Zivilsenat. Urt. v. 13. Juni 1906 i. S. v. R. u. Gen. (Bekl.) m.
B. (Rl.). Rep. I. 8/06.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Beklagt wurde aus drei vom Kläger auf die Tiroler Kohlen-
gesellschaft Koeffen in Groß-Dichterfelde bei Berlin gezogenen und mit
dem Akzept

„Tiroler Kohlengesellschaft Koeffen
der Vorstands-Vorsitzende
Hugo Nicolay.“

versehenen Wechseln unter der Behauptung, daß die Beklagten Mit-

glieder der Tiroler Kohlengesellschaft Koeffen gewesen seien. Diese Gesellschaft besaß unstreitig Rechtspersönlichkeit nicht; sie war nach der vorinstanzlichen Feststellung eine im Jahre 1898 im Gebiete des preussischen Landrechts gegründete Erwerbsgesellschaft im Sinne der §§ 169 flg. A.L.R. I. 17, die den Zweck verfolgte, Kohlenfelder aufzuschließen, zu erwerben und auszubeuten.

Die nur von einem der Beklagten eingelegte Revision führte zur gänzlichen Abweisung der Klage, soweit sie gegen ihn erhoben war.

Aus den Gründen:

... „Da die Klage, soweit sie auf den ersten Wechsel vom 16. Juli 1901 über 2642,50 *M* gestützt war, bereits abgewiesen worden ist, kommen für die Revision des Beklagten zu 3 nur mehr der zweite Wechsel, d. d. Berlin, den 15. September 1901 über 2643,50 *M*, und der dritte Wechsel, d. d. Berlin, den 1. Oktober 1901 über 19410 *M* in Betracht. Diese beiden Wechsel sind aber nicht geeignet, als Grundlage des von dem Kläger erhobenen Anspruchs, der auf die Wechsel allein gestützt wird, zu dienen. Denn beide Wechsel genügen den Anforderungen des Art. 4 Ziff. 7 W.D. nicht. Nach dieser Gesetzesstelle gehört zu den wesentlichen Erfordernissen eines gezogenen Wechsels der Name der Person oder die Firma, welche die Zahlung leisten soll. Die auf beiden Wechseln als Bezeichnung des Bezogenen sich findende Angabe „Tiroler Kohlengesellschaft Koeffen in Groß-Lichterfelde bei Berlin“ enthält aber weder einen persönlichen Namen noch eine Firma, welche als Bezeichnung einer firmenberechtigten Person möglich ist, sondern lediglich die Bezeichnung einer durch geographische Angaben sich kennzeichnenden Gesellschaft des bürgerlichen Rechts, welche weder eigene Rechtspersönlichkeit besitzt, noch eine Handelsgesellschaft ist, noch auch eine Gewerkschaft im Sinne des Allgemeinen Berggesetzes für die Preussischen Staaten bildet. Die Bezeichnung „Tiroler Kohlengesellschaft Koeffen in Groß-Lichterfelde bei Berlin“ entspricht somit dem Erfordernis, welches Art. 4 Ziff. 7 W.D. aufstellt, nicht, und die Folge hiervon ist nach Art. 7 W.D. die, daß aus den beiden Schriftstücken, welchen eines der wesentlichen Erfordernisse des Wechsels fehlt, keine wechselmäßige Verbindlichkeit entsteht, und auch die auf den Schriftstücken sich findenden Akzente keine Wechselkraft haben. Es ist somit aus ihnen eine wechselmäßige Verpflichtung überhaupt nicht entstanden, und kann

deshalb auf Grund dieser Wechsel der Beklagte zu 3 auch als Gesellschafter der Tiroler Kohlen-Gesellschaft Koeffen nicht in Anspruch genommen werden.“ . . .